

Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen in die Islamische Republik Iran gemäß § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 23. August 2023

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat sich mit ihrem Umlaufbeschluss vom 18. August 2023 darauf verständigt, dass angesichts der gegenwärtigen Menschenrechtsslage im Iran bis zum 31. Dezember 2023 keine Abschiebungen in die Islamische Republik Iran durchgeführt werden.

Ich ordne daher die Aussetzung von Abschiebungen in die Islamische Republik Iran gem. § 60a Abs. 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2023 an.

Nach sorgfältiger Einzelfallprüfung soll die Rückführung von Gefährdern und Personen, die schwere Straftaten begangen haben, sowie Personen, bei denen das Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegt, und Ausreisepflichtigen, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern, weiterhin durchgeführt werden. Entsprechende Fälle sind seitens der Zentralen Abschiebestelle (ZAS) im Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) zu bewerten und dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) vor der Einleitung von Rückführungsmaßnahmen zur Entscheidung vorzulegen.

Zudem soll die Förderung der freiwilligen Rückkehr für Personen, die selbstbestimmt ausreisen wollen, fortgesetzt werden.

Den aufgrund dieser Anordnung zu dulddenden Personen sind gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG entsprechende Bescheinigungen auszustellen.